

Reglement für den Spezialisierten Masterstudiengang „Antikes Judentum“ (Ancient Judaism) Joint Degree Masterstudiengang der Universitäten Bern und Zürich

Die Theologische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 115 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 82 und 84 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt), Artikel 28 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 26. Januar 2005 (RSL CTheol) sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Zürich und der Universität Bern über den Spezialisierten Joint Degree Masterstudiengang „Antikes Judentum“ vom 12. April 2010 / 6. Juli 2010,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich **Art. 1** ¹Dieses Studienreglement regelt den als Joint Master zwischen den Universitäten Bern und Zürich angebotenen Spezialisierten Masterstudiengang „Antikes Judentum“.

²Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Bern im Joint Degree Masterstudiengang „Antikes Judentum“ zugelassen sind.

Titel **Art. 2** Die Theologische Fakultät verleiht gemeinsam mit der Theologischen Fakultät der Universität Zürich den Titel „Master of Arts in Antikes Judentum“, Universität Zürich und Universität Bern.

Ergänzende und ausführende Bestimmungen **Art. 3** ¹Grundlage dieses Studienreglements ist die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Zürich und der Universität Bern über den Spezialisierten Joint Degree Masterstudiengang „Antikes Judentum“ vom 12. April 2010 / 6. Juli

2010 (Kooperationsvereinbarung).

²Sofern dieses Studienreglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 26. Januar 2005 (RSL CTheol).

³Die Partnerfakultäten erarbeiten einen gemeinsamen Studienplan (Wegleitung), welcher die ausführenden Bestimmungen zu diesem Reglement enthält.

⁴Für Leistungen, die an der Partnerfakultät erbracht werden (Art. 8 Abs. 1), gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

II. Organisation

Studienkommission

Art. 4 ¹Die Studienkommission wird von den Fakultätsversammlungen der beteiligten Fakultäten gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der beiden Theologischen Fakultäten, wobei beide Fakultäten vertreten sein müssen. Die Studienkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

²Die Studienkommission entscheidet in allen Fragen, die den Studiengang betreffen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Theologischen Fakultät bzw. der Partnerfakultät fallen.

III. Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 5 ¹Die Zulassung für das Studium richtet sich nach Artikel 87 bis 98 UniV.

²Die Zulassung zum Spezialisierten Masterstudiengang „Antikes Judentum“ ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- a Bachelordiplom in einem für den Masterstudiengang relevanten Bereich wie Geschichte, Judaistik, Klassischer Philologie, Religionswissenschaft, Semitistik oder Theologie

und Religious Studies (Interreligiöse Studien), bzw. entsprechende oder höherwertige Abschlüsse von in- und ausländischen Universitäten, die von den beiden Theologischen Fakultäten generell anerkannt worden sind.

- b Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch auf Maturitätsniveau oder dem Niveau der universitären Hebraicum- oder Graecum-Leistungsnachweise. Begründete Ausnahmen, die das Nachholen von Sprachkenntnissen während des Spezialisierten Masterstudiengangs erlauben, können auf Antrag hin in Form einer Auflage durch die Studienkommission gewährt werden.
- c Ein Interview, das zur Klärung der universitären Vorbildung, des historischen und philologischen Grundverständnisses dient sowie über Motivation und Zielsetzungen der Bewerberinnen und Bewerber Auskunft gibt. Das Interview dauert 30 Minuten und wird durch zwei Professorinnen bzw. Professoren der Studienkommission durchgeführt, wobei beide Fakultäten vertreten sein müssen. Das Interview hat auch die Funktion einer Studienfachberatung.

³In Fällen anderer als in Absatz 2 Buchstabe a genannter Abschlüsse entscheidet die Studienkommission nach von ihr festgelegten Kriterien sur dossier. Sie kann dem zuständigen Organ beantragen, der Bewerberin oder dem Bewerber Auflagen und/oder Bedingungen in der Form von zusätzlichen Leistungen aufzuerlegen.

Zulassungsverfahren **Art. 6** ¹Das Verfahren der Immatrikulation richtet sich nach Artikel 44 bis 51 UniSt.

²Bewerberinnen und Bewerber für den Spezialisierten Masterstudiengang Antikes Judentum haben sich beim Dekanat der Theologischen Fakultät über die Erbringung der Zulassungsbedingungen auszuweisen.

³Die Studienkommission empfiehlt nach eingehender Prüfung der Akten dem zuständigen Organ die Zulassung oder die Abweisung.

IV. Inhalt und Struktur

Umfang und Dauer	<p>Art. 7 ¹Der Spezialisierte Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Kreditpunkte. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Semestern.</p> <p>²Es besteht die Möglichkeit, den Joint Master Studiengang als Monofach im Umfang von 120 ECTS-Kreditpunkten oder als Hauptfach/Major im Umfang von 90 ECTS-Kreditpunkten (ergänzt durch ein Nebenfach/Minor im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten) zu absolvieren.</p>
Struktur	<p>Art. 8 ¹Mindestens ein Drittel der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte sind an der Partnerfakultät zu erwerben.</p> <p>²Als Bestandteil des Studiengangs ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten zu verfassen.</p> <p>³Studierende haben die Möglichkeit, nach Rücksprache mit den modulverantwortlichen Dozierenden bei der Studienkommission zu beantragen, dass einzelne Studienleistungen oder ganze Module durch andere, gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden können. Dies wird in einem learning contract festgehalten.</p> <p>⁴Einzelheiten regelt der Studienplan (Wegleitung).</p>

V. Module

Module	<p>Art. 9 ¹Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärenten Lerneinheiten, die so genannten Module, gegliedert.</p> <p>²Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS - Kreditpunkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.</p> <p>³Die zu den einzelnen Modulen gehörenden Lehrveranstaltungen werden mit Angabe der zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte im Vorlesungsverzeichnis publiziert.</p> <p>⁴Die ECTS - Kreditpunkte für ein Modul werden ausschliesslich vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht möglich.</p>
--------	---

⁵ECTS – Kreditpunkte werden nur aufgrund von mit bestanden bewerteten Leistungsnachweisen vergeben. Die Vergabe von Punkten für besuchte, aber nicht bestandene Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Masterarbeit

Art. 10 ¹ Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten verfasst werden.

²Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung über ein freigewähltes Thema aus dem Gebiet des Monofaches oder des Majors.

³Sie kann von jedem prüfungsberechtigten, am Studiengang beteiligten Mitglied beider Partnerfakultäten (Referent oder Referentin) betreut werden.

⁴Der Referent oder die Referentin meldet den Beginn jeder Arbeit unverzüglich dem Dekanat. Die Arbeit muss innerhalb von sechs Monaten seit ihrer Anmeldung bei dem Referenten oder der Referentin eingereicht werden. Diese Frist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Art. 8 Abs. 3 RSL Cetheol) von dem Dekan oder der Dekanin oder der Studienkommission um höchstens drei Monate verlängert werden.

⁵Der Studienplan regelt, bis wann die Masterarbeit spätestens eingereicht werden muss.

⁶Masterarbeiten, die ohne wichtigen Grund (Art. 8 Abs. 4 RSL Cetheol) verspätet eingereicht werden, gelten als abgelehnt.

⁷Die Masterarbeit ist von dem Referenten oder von der Referentin und von dem Koreferenten oder von der Koreferentin innert einer Frist von zwei Monaten mit einer Note nach Artikel 11 Absatz 2 und 3 zu bewerten.

⁸Weitere Einzelheiten für die Masterarbeit sind im Studienplan (Wegleitung) geregelt.

⁹Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt oder einmal überarbeitet werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 2).

Leistungsbewertung	<p>Art. 11 ¹Die beim Absolvieren von Modulen zu erbringenden Leistungen werden bewertet, es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden.</p> <p>²Für benotete Module werden Noten von 1 bis 6 vergeben, wobei 6 die beste Leistung bezeichnet. Halbe Noten sind zulässig.</p> <p>³Ein benotetes Modul gilt als bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis die Note 4 oder besser erreicht wird.</p> <p>⁴Bei unbenoteten Modulen wird im Leistungsnachweis zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.</p>
Wiederholung	<p>Art. 12 ¹Ein nicht bestandenes Modul kann zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt oder einmal überarbeitet werden.</p> <p>²Bestandene Module und eine bestandene Masterarbeit können nicht wiederholt werden.</p>
Endgültige Abweisung	<p>Art. 13 Das dreimalige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises eines Pflichtmoduls bzw. eine als ungenügend bewertete Wiederholung oder Überarbeitung der Masterarbeit führt dazu, dass die bzw. der Studierende die geforderten Studienleistungen endgültig nicht erbracht hat und vom Studiengang ausgeschlossen wird.</p>

VI. Leistungsnachweise

Leistungsnachweise über die einzelnen Module	<p>Art. 14 ¹Leistungsnachweise bestehen insbesondere aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Übungen oder schriftlichen Arbeiten.</p> <p>²Die Form des Leistungsnachweises wird von den jeweils Dozierenden eines Moduls in Absprache mit der Studienkommission festgelegt.</p> <p>³Handelt es sich um Module bzw. Lehrveranstaltungen der Partnerfakultät, so gelten für die Form des Leistungsnachweises die Bestimmungen der betreffenden Fakultät.</p>
--	--

Mitteilung der Studienergebnisse

Art. 15 ¹Mindestens einmal pro Jahr erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis (Transcript of Records) über die bisher erbrachten Studienleistungen. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen ECTS-Kreditpunkten und ggf. Noten. Er weist die bestandenen und nicht bestandenen Module aus.

²Gegen die neu ausgewiesenen Leistungen in dieser Aufstellung kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde an die Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden.

Gebühren für die Leistungsnachweise

Art. 16 ¹Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungsnachweise betragen 300 Franken für das Masterstudium.

²Die Hälfte der Gebühren wird bei Beginn des Masterstudiums erhoben, der Rest vor Ausstellung der Masterurkunde.

³Bei Wiederholungen von Leistungsnachweisen werden keine zusätzlichen Gebühren verlangt.

⁴Gebühren werden in der Regel nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

Anrechnung

Art. 17 ¹Die an der Partneruniversität im Rahmen des Monofachs bzw. Hauptfachs/Majors erworbenen ECTS-Kreditpunkte werden angerechnet.

²Über die Anrechnung von Studienleistungen, die nicht an der Partneruniversität und/oder nicht im Rahmen des Monofachs bzw. Hauptfachs/Majors erworben werden, entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Studienkommission.

³Im Nebenfach/Minor richtet sich die Anrechnung nach den Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

Art. 18 ¹Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist dem Dekanat unverzüglich ein schriftlich begründetes Abmeldegesuch einzureichen. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Prüferin oder dem Prüfer schriftlich mitzuteilen.

²Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eintreten des Hinderungsgrundes zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen dem Dekanat einzureichen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Dekanat eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

³Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet das Dekanat. Wird das Abmeldegesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden, wobei bei den benoteten Leistungsnachweisen die Note 1 erteilt wird.

⁴Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Leistungsnachweis unabgemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden, wobei bei den benoteten Leistungsnachweisen die Note 1 erteilt wird.

Unlauteres Verhalten

Art. 19 ¹Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, die Masterarbeit nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat, erklärt das Dekanat den Leistungsnachweis oder die Masterarbeit als nicht bestanden, wobei bei den benoteten Leistungsnachweisen die Note 1 erteilt wird.

²Das Dekanat beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren durchgeführt oder beantragt werden soll (Art. 52 UniSt). Die Richtlinien der Universitätsleitung betreffend das Vorgehen bei Plagiaten sind zu beachten. Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

³Wurde aufgrund des nachträglich ungültig erklärten Leistungsnachweises oder der Masterarbeit ein Titel gemäss Artikel 2 verliehen, so kann dieser durch den Senat der Universität Bern entzogen werden (Art. 20 UniSt). Allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

VII. Abschlussdokumente

Dokumente

Art. 20 ¹Die erfolgreichen Absolventinnen bzw. Absolventen des Studiengangs erhalten von ihrer Heimuniversität eine Diplomurkunde mit der Nennung der beteiligten Universitäten bzw. Fakultäten. Die Kooperationspartner verständigen sich über die Gestaltung der Urkunde.

²Die Diplomurkunde wird von der zuständigen Person oder den zuständigen Personen der jeweiligen Heimuniversität sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Studienkommission im Namen der Kooperationspartner unterzeichnet.

³Die Heimuniversität stellt zuhanden der Absolventin bzw. des Absolventen ein Diploma Supplement (inkl. Academic Record bzw. Zeugnis) aus. Dieses Dokument enthält die Ergebnisse sämtlicher für den Masterabschluss angerechneter Studienleistungen sowie den dabei erzielten, gewichteten Notendurchschnitt. Darin werden die Lehranteile der beteiligten Universitäten inhaltlich und umfangmässig in ECTS-Kreditpunkten aufgeführt.

VIII. Rechtsschutz

Akteneinsichtsrecht

Art. 21 Es besteht Akteneinsichtsrecht.

Rechtsschutz

Art. 22 ¹Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

²Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bern, 17. Dezember 2009

Im Namen der Theologischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. M. George

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 24. Juni 2010

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver